

# MEMO-INFO



Nr. 2, 17.7.2017

Dem Eichrecht unterliegende Messgeräte im Anwendungsbereich Elektromobilität müssen bei den Eichbehörden nach §32 MessEG angemeldet werden. Das gilt für die Ladesäulen und CPO-Systeme. Das gilt aber natürlich auch für in den Ladesäulen ggf. verwendeten Zähler zur Messung der dem öffentlichen Netz entnommenen Energie.

Das beiliegende Dokument informiert über die Hintergründe und Vorgehensweise bei der Anmeldung.

M. Kahmann, 17.7.2017